

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zur Übertragung der Reinigungspflicht öffentlicher Straßen und des Winterdienstes vom 26. Oktober 2020 (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Auf Grundlage des § 50 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 229) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach Beratung und Beschlussfassung am 26. Oktober 2020 nachfolgende Satzung:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) ¹Die innerhalb geschlossener Ortschaften gelegenen öffentlichen Straßen sind Reinigungspflichtig. ²Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ostseebad Insel Poel, soweit diese Pflicht nicht nach den §§ 2 und 4 dieser Satzung übertragen worden ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) ¹Die Pflicht zur Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf;
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
 - c) Bei verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung eine Breite von einem Meter ab der Grenze des dem Straßenkörper anliegenden Grundstücks.
- (2) ¹Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
- a) den Erbbauberechtigten;
 - b) den Nießbraucher, sofern er das ganze Grundstück selbst nutzt; oder
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

²Haben nach diesen Vorschriften mehrere Personen die Reinigung durchzuführen, so haften diese gesamtschuldnerisch.

- (3) ¹Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. ²Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. ³Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (4) ¹Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) ¹Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. ²Wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn diese den Straßenbelag schädigen. ³Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuter- und Gräserbeseitigung im Straßenrandbereich nicht verwendet werden.
- (2) ¹Art, Umfang und Häufigkeit richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) ¹Soweit durch Witterungseinflüsse die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der in § 2 genannten Straßenteile bei Schnee- und Eisglätte.

§ 4 Übertragung der Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) ¹Die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen:
- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf und Radwege.
- b) Bei verkehrsberuhigten Bereichen eine für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite, von der Seite, die dem Grundstück zugewandt ist.

§ 5 Art und Umfang der Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) ¹Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Gehwege, einschließlich der als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit geeigneten, abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden; ausgenommen von diesem Verbot ist der Winterdienst des Bauhofes und der Straßenmeistereien.
- b) Verkehrsberuhigte Bereiche sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Absatz 1 (a) Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Schnee ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall und nachdem dem Reinigungspflichtigen dies unter Beachtung wichtiger beruflicher und moralischer Verpflichtungen möglich ist, zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08:00 Uhr des Folgetages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- d) Glätte ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nachdem dem Reinigungspflichtigen dies unter Beachtung wichtiger beruflicher und moralischer Verpflichtungen möglich ist, zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 08:00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Absatz 1 (a) Satz 2 gilt entsprechend.
- e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

²§ 2 Absätze 2 bis 4 gelten für die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- (1) ¹Gebühren für die Straßenreinigung oder den Winterdienst nach § 50 Absatz 4 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern werden nicht erhoben.

§ 7 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) ¹Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. ²Anderenfalls kann die Gemeinde Ostseebad Insel Poel die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. ³Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 8 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Öffentliche Straßen: alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, § 2 StrWG M-V gilt entsprechend;
- b) Grundstücke: grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Ostseebad Insel Poel oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

Liegt ein Grundstück an mehr als einer öffentlichen Straße, so umfasst die Reinigungspflicht alle anliegenden öffentlichen Straßen, sofern diese der Reinigungspflicht unterliegen;

- c) Gehwege: auch begehbbare Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist - ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;
- d) Straßenrandbereiche: alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen;
- e) Eigentümer: alle, die als Eigentümer im katasterrechtlichen Sinne als Solche im Grundbuch eingetragen sind;
- f) Säuberungen: das Aufrechterhalten und Wiederherstellen von Reinheit, auch unter Gesichtspunkten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- g) Verschmutzungen: alle Prozesse oder die Zustände der Belastung bzw. die Kontamination von Oberflächen, Objekten, Substanzen oder Räumen mit Substanzen, die im jeweiligen Kontext als Schmutz angesehen werden, die also als gesundheitlich bedenklich, als ekelerregend, ökologisch bedenklich oder ästhetisch abstoßend wahrgenommen werden, insbesondere durch Unrat, Kehrriecht, oder Dreck;

- h) Verkehrsberuhigte Straßen/Bereiche: alle Bereiche, die nach § 42 Absatz 4 StVO als Solche eingestuft wurden und durch das Verkehrszeichen 325 gekennzeichnet sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Auf die Bußgeldvorschriften des § 61 Absatz 1 Ziffern 7 und 8 StrWG M-V wird verwiesen, sie gelten entsprechend.
- (2) ¹Ordnungswidrig nach § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) Entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Herbizide und andere chemische Mittel bei der Wildkräuter- und Gräserbeseitigung im Straßenrandbereich verwendet;
- b) Entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 (a) auftauende oder ungeeignete Mittel zur Beseitigung von Schnee- und Glätte einsetzt.
- (3) ¹Die Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 (a) und (b) können mit einer Geldbuße von bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden. ²Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der amtsfreien Gemeinde Insel Poel vom 30.05.1994 außer Kraft.

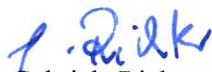
Ausgefertigt zu Kirchdorf am 27.10.2020


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf, am 27.10.2020


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 27.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.